

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags
im Königreich Sachsen.

1831.

N^o 11.

Dresden

20. April 1831.

Im Verlage der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung.

Auszug aus dem Protocoll des ritterschaftlichen weitem Ausschuß-Collegii,
vom 15. März 1831.

Nach mehreren Berathungen über den Verfassungsentwurf und das Königl. Hausgesetz, gieng man zu dem Wahlgesetz über und machte folgende Erinnerungen dagegen.

Zu §. 7. wünschte man, daß die in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden (vom 22. August 1818.) §. 37. des III. Abschnitts enthaltene Bestimmung:

„daß Landes, Standes und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener von den Wahlbezirken nicht gewählt werden dürfen, zu welchen ihr Amtsbezirk, gehört,“ noch eingeschaltet werde.

Bei §. 10. glaubte man das Wort:

„Stände“, anstatt „Landtag“

als bezeichnender ansehen zu müssen.

§. 11. erste Zeile, entschied man durch Abstimmung, daß das Wort

„dürfen“, anstatt „können“

gesetzt, und der Nachsatz

„ein nicht angeordneter Zusammentritt u.“

ganz weggelassen werden möchte; indem man glaubte, daß durch eine zu strenge Auslegung der in letzterem enthaltenen Bestimmung, einzelne Behörden zu übertriebenen Beschränkungen der natürlichen Freiheit verleitet werden könnten.

Von §. 12. wünschte man den 2. Satz in folgende abgeänderte Fassung gebracht zu sehen:

„Wer diese durch Geschenke, Versprechungen oder durch ein anderes widerrechtliches Mittel davon abzulenken sucht, verliert für immer das Recht zu wählen, oder gewählt zu werden. Öffentliche Beamte, welche sich solches zu Schulden kommen lassen, werden aus dem Dienste entlassen.“

Zu §. 16. wurde, bei der deshalb vorgenommenen Bestimmung, der Zusatz gewünscht:

„daß auch erwiesene Behinderung durch Berufsarbeit als Entschuldigung gelten möchte.“

Bei §. 18. beschloß man auf folgende Zusätze anzutragen: